

**1967. Meliorationen, Drainage.** A. Unterm 31. Dezember 1896 erteilte der Regierungsrat dem Projekte der Genossenschaft für Entwässerung des „Weidenriedtes“ in Ottenhausen = See-  
gräben, sowie den von Herrn Geometer H. Bachofen in Uster ausgearbeiteten, dem Projekte zu Grunde liegenden Plänen und den Statuten der Genossenschaft im Sinne der §§ 1, 2 und 21 des Gesetzes von 1864, betreffend die Bewässerung und Entwässerung von größeren Grundflächen, die Genehmigung.

Die Trockenlegung des fraglichen Areal's sollte erreicht werden durch: 1. Entwässerung des eigentlichen Riedtes mittelst einiger

offener Gräben; 2. Drainirung des anstoßenden Wieslandes mittelst Röhren; 3. Fortführung des Drainagewassers durch einen Kanal, welcher in gewundenem Laufe dem bisherigen Abzugsgraben entlang führen und nur in einer Vertiefung des letztern bestehen sollte.

Anlässlich der Prüfung des Projektes verlangte der vom schweiz. Landwirtschaftsdepartement bestellte Experte, Herr Kulturingenieur Schuler in St. Gallen, die Ersetzung des mehrmals gebrochenen Laufes des Abzugsgrabens durch einen geradlinig gezogenen Kanal, womit die Vermehrung des relativen, nicht aber des absoluten Gefälles beabsichtigt war, d. h. durch Abschneidung der verschiedenen Windungen sollte der Abzug des Wassers verbessert werden, ohne daß der Endpunkt des Kanales, die Vorflutstelle, tiefer gelegt werden müßte. Das schweiz. Landwirtschaftsdepartement schloß sich der Forderung seines Experten an und verlangte die Ausführung des Projektes mit der erwähnten Abänderung.

B. Gegen die Ausführung erhoben die Erben des verstorbenen Bodhorn-Ochsner in Rutschberg-Pfäffikon und Konsorten Einsprache. Nachdem hierüber mehrere gerichtliche Urteile ergangen waren, durch welche teils die Genossenschaft als Klägerin, teils die Einsprecher als Beklagte obsiegten, wurde die Angelegenheit durch Urteil des Kassationsgerichtes vom 30. September 1901 zur Ausfällung eines neuen Urteils an die I. Appellationskammer des Obergerichtes zurückgewiesen.

Von den Beklagten war namentlich die Einrede erhoben worden, es habe wol der von Geometer Bachofen angefertigte Plan, nicht aber die vom eidg. Experten getroffene Änderung des Projektes die regierungsrätliche Genehmigung erhalten. Zur Beibringung dieses Nachweises wurde der Entwässerungsgenossenschaft durch Beschluß der I. Appellationskammer des Obergerichtes vom 19. November 1901 eine Frist von 4 Wochen angesetzt.

C. Mit Eingabe vom 29. November, eingegangen am 6. Dezember 1901, stellt nun namens der Entwässerungsgenossenschaft Herr Rechtsanwalt Dr. Eugen Curti in Zürich das Gesuch, es möchte der Regierungsrat die vom Experten des schweiz. Landwirtschaftsdepartements getroffene Abänderung am Projekt nachträglich genehmigen.

Es kommt in Betracht:

Die regierungsrätliche Genehmigung eines kulturtechnischen Projektes ist stets genereller Natur und hat keineswegs den Sinn, daß die Ausführung eines solchen Projektes nun genau nur nach den genehmigten Plänen erfolgen müsse und allfällig während der Ausführung aus Zweckmäßigkeits- oder andern Gründen sich als notwendig ergebende Änderungen ohne vorherige oder nachträgliche Genehmigung des Regierungsrates nicht mehr vorgenommen werden dürfen. Es wäre dies sehr unzweckmäßig; denn bei Tiefbauten, bei welchen die Beschaffenheit des Untergrundes nie zum voraus ganz genau erkannt werden kann, sind in den meisten Fällen Abänderungen irgend welcher Art gegenüber dem generellen Projekte unvermeidlich.

Es würde daher zu mancherlei Unzukömmlichkeiten führen, wenn für jede solche Änderung vorerst wiederum die Genehmigung des Regierungsrates eingeholt werden müßte. Dafür, daß ein Unternehmen im Sinne des bezüglichen Beschlusses technisch richtig durchgeführt werde, hat der Regierungsrat seine verantwortlichen Kontrolorgane und gerade diese sind es, welche in den meisten Fällen während der Ausführung der Projekte ihnen zweckmäßig scheinende Änderungen noch anordnen.

Damit der Regierungsrat bezw. seine zuständige Volkswirtschafts-direktion Kenntnis der vorgenommenen Abänderungen erhält, wird jeweilen nach Vollendung eines Unternehmens von dem beauftragten Techniker ein Kontrolbericht erstattet, welcher über dessen Durchführung und die getroffenen Änderungen Aufschluß gibt und diejenigen Punkte genau bezeichnet, bei welchen nicht nach den Plänen gearbeitet werden konnte.

Diese Art der Durchführung von Bodenverbesserungs-Unternehmen ist im Kanton Zürich seit dem Bestehen des bezüglichen Gesetzes von 1864 im Gebrauch und nicht nur üblich in allen andern Kantonen, sondern auch vom Bunde anerkannt.

Nun handelt es sich im vorliegenden Falle um eine solche kleinere Änderung; sie wird vom technischen Experten des schweizer. Landwirtschaftsdepartements gefordert und hat eine Verbesserung des Projektes zum Zwecke. Ohne die Einsprache der Rekurrenten wäre diese Änderung ohne weiteres als in der generellen Genehmigung des Projektes inbegriffen betrachtet worden. Nachdem nun insolge Weiterziehung der Sache an die Gerichtsbehörden das Obergericht sich veran-

laßt gesehen hat, die spezielle Genehmigung dieser Abänderung zum Gegenstande einer Beweisaufgabe zu machen, so steht nichts entgegen, dem Gesuche der Petentin zu entsprechen und das Meliorationsprojekt mit der in Frage stehenden Änderung noch durch speziellen Beschluß ausdrücklich zu genehmigen.

Nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Experten des schweizer. Landwirtschaftsdepartements aus Zweckmäßigkeitsgründen verlangte und von der Bundesbehörde verfügte Abänderung der durch Regierungsratsbeschluß vom 31. Dezember 1896 prinzipiell genehmigten Pläne zum Projekte der Genossenschaft für Entwässerung des Weidenriedtes in Ottenhausen-Seegräben wird genehmigt.

II. Mitteilung an Herrn Dr. Eugen Curti, Rechtsanwalt, in Zürich, zu Handen der Genossenschaft für Entwässerung des Weidenriedtes in Ottenhausen-Seegräben unter Rücksendung von 3 Gerichtsurteilen und eines Beschlusses der I. Appellationskammer des Obergerichts.

---